

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchanschöring

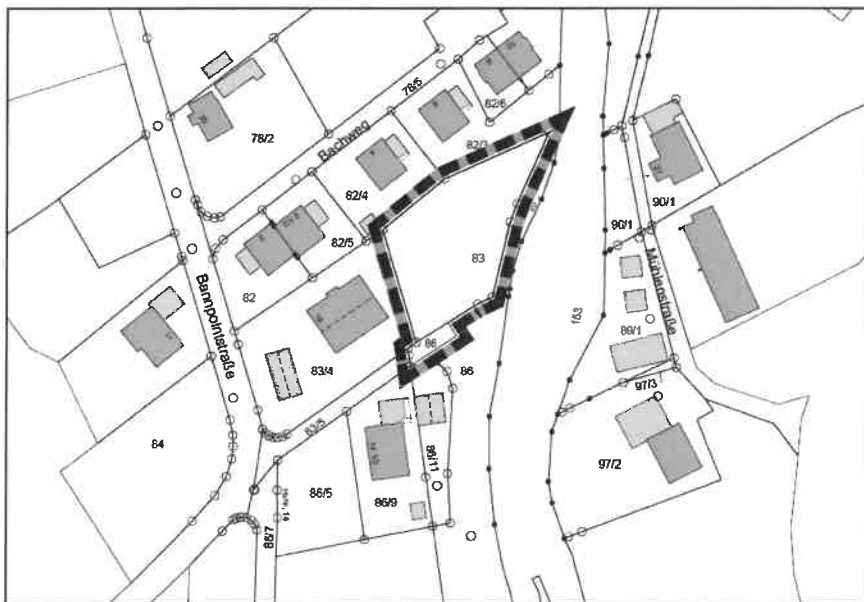
Nr. 2022-25

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

## **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Kirchanschöring Nord“ der Gemeinde Kirchanschöring (Bereich Bannpointstraße)**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Erweiterung des Bebauungsplanes Kirchanschöring Nord beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flurstücksnummer 83 und eine Teilfläche des Grundstücks Flurstücksnummer 86 der Gemarkung Kirchanschöring. Der Geltungsbereich liegt östlich des Grundstücks Bannpointstraße 18 und ergibt sich aus dem untenstehenden Lageplan.



Lageplan mit Abgrenzung des Planungsbereichs

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Durch den Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet werden.

Die Öffentlichkeit kann sich vom 27.12.2022 bis 11.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring (M. Aicher, Zimmer E 08 / S. Heiß, Zimmer E 01 / S. Strohhammer, Zimmer O 08) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während dieser Frist können bei der Gemeinde Kirchanschöring auch Äußerungen zur Planung vorgebracht werden.

## 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Kirchstein“ der Gemeinde Kirchanschöring (Bereich Kirchenweg)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Erweiterung des Bebauungsplanes Kirchstein beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurstücksnummer 89/2 der Gemarkung Lampoding. Der Geltungsbereich liegt östlich des Kirchenwegs und ergibt sich aus dem untenstehenden Lageplan.



Lageplan mit Abgrenzung des Planungsbereichs

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Durch den Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet werden.

Die Öffentlichkeit kann sich vom 27.12.2022 bis 11.01.2023 während der der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring (M. Aicher, Zimmer E 08 / S. Heiß, Zimmer E 01 / S. Strohammer, Zimmer O 08) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während dieser Frist können bei der Gemeinde Kirchanschöring auch Äußerungen zur Planung vorgebracht werden.

Kirchanschöring, 15.12.2022  
Gemeinde Kirchanschöring

Hans-Jörg Birner  
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am ..... in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom ..... Seite ..... hingewiesen.

niedergelegt am ..... durch .....

abgenommen am ..... durch .....